

# **HAUPTSATZUNG der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 08.01.2019**

Der Verbandsgemeinderat Gerolstein hat am 08. Januar 2019 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister
- § 6 Beigeordnete
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 9 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat legt durch Beschluss fest, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse [www.gerolstein.de](http://www.gerolstein.de).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens zehn volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens zehn Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO in der nach Absatz 1 bestimmten Zeitung bekannt gemacht.

(5) Dringliche Sitzungen des Verbandsgemeinderates Gerolstein oder eines Ausschusses im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden in der vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem nach Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung sowie an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsgemeinden und den Ortsbezirken. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung, der Terminierung und den Ablauf der Sitzung des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse sowie in Grundsatzfragen und wichtigen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde berät.

(2) Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an.

## **§ 3**

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:

- |  |   |
|--|---|
| - einen Haupt- und Finanzausschuss                             | mit 14 Ratsmitgliedern  |
| - einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss                    | mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen  |
| - einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport | mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen  |
| - einen Ausschuss für regionale Entwicklung                    | mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen  |
| - einen Werksausschuss   | mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen  |
| - einen Schulträgerausschuss                                   | mit 14 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen sowie je 2 Lehrkräften und Elternvertretern gem. § 90 Abs. 2 Schulgesetz |
| - einen Rechnungsprüfungsausschuss                             | mit 12 Ratsmitgliedern  |

(2) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger\*innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Aus-

schussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO); dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder.

(3) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorbereiten, sofern den Ausschüssen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 die Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird vom Verbandsgemeinderat ein federführender Ausschuss bestimmt.

Neben nachfolgend in Absatz 2 bis 7 genannten Angelegenheiten kann der Verbandsgemeinderat den Ausschüssen weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. § 44 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan einschl. Investitionsplan und Stellenplan,
2. Satzungen, sofern diese wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Verbandsgemeinde haben.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Verbandsgemeinde ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten des dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand sowie zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 10.000 €;
5. die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetzes oder die Hauptsatzung übertragen ist;
6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Betrag zwischen 20.001 € und 80.000 €;
7. Verfügungen über das Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

8. die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist. Sofern die sachliche Zuständigkeit für die Auftragsvergabe einem anderen Ausschuss übertragen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zur Entscheidung befugt.

9. die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;

10. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetzes oder diese Hauptsatzung übertragen ist;

11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritte ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;

12. die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen sind.

13. Der Haupt- und Finanzausschuss ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne von § 89 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

(3) Dem **Bau- Planungs- und Umweltausschuss** wird die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde einschl. der Vorberatung aller Beschlüsse zum Flächennutzungsplan;

2. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 €;

3. Auftragsvergaben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit die Finanzierung gesichert ist;

4. die Beratung über alle Fragen der Landespflge und des Umweltschutzes in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(4) Dem **Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen zu allgemeinen Angelegenheiten aus den Bereichen Generationen, Soziales, Kultur und Sport soweit eine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

2. die Erarbeitung von Konzepten

a) zum Ausbau sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen,

b) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,

c) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,

d) zum Ausbau der Angebote im Bereich des Sports und der Gesundheitsförderung, soweit die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

3. Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit diese in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehen;

4. Angelegenheiten der Bäder, insbesondere in Bezug auf Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Veranstaltungen etc.;

5. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

(5) Dem **Ausschuss für regionale Entwicklung** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

die Erarbeitung von Konzepten für eine ganzheitliche Entwicklung des Sozial-, Lebens und Wirtschaftsraumes „Verbandsgemeinde Gerolstein“ mit den Schwerpunkten:

- Wirtschaftsförderung,
- Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum,
- Dorfentwicklung,
- Mobilität,
- Raumplanung.

(6) Dem **Werksausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vorberatung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates, die den Eigenbetrieb betreffen;

2. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ dem Werksausschuss übertragen sind,

3. Verfügungen über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

Die Bestimmungen der "Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)" über die Aufgaben des Werksausschusses bleiben unberührt.

(7) Dem **Schulträgerausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung allgemeiner Angelegenheiten der Schulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein,

2. die Beratung aller Angelegenheiten, die der Verbandsgemeinde als Schulträger nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz obliegen. In Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsgemeinde sind, obliegt dem Ausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates,

3. die Vorberatung von Haushaltsangelegenheiten, die die Schulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde betreffen,

4. die Beratung von Angelegenheiten der Volkshochschule der Verbandsgemeinde.

(8) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
2. den Vorschlag an den Verbandsgemeinderat zur Entlastung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).

### **§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Dem Bürgermeister werden neben den Aufgaben nach § 47 GemO und sonstiger gesetzlich geregelter Zuständigkeiten die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
2. die Verfügung über das Vermögen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,- € im Einzelfall;
3. die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall,
4. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des Haushaltsplanes;
5. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 500 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu 10.000 € im Einzelfall sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
7. die Entscheidung über die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren zur Fristwahrung sowie bis zu einem Streitwert solcher Verfahren bis zu 20.000 €, ferner der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 20.000 €

Die Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister durch die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ sowie nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)“ bleiben unberührt.

### **§ 6 Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde hat bis zu 4 ehrenamtliche Beigeordnete.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Fraktionsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 und 5. Diese Entschädigung wird nur für eine Fraktionssitzung je VG-Ratssitzung gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form einer monatlichen Aufwandspauschale in Höhe von 30 € sowie eines pauschalen Sitzungsgeldes in Höhe von 25 € bei Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 erhalten die Ratsmitglieder je Sitzung eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 10 €.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag einen pauschalen Verdienstaufschlag in Höhe von 50 € je Sitzungsteilnahme, sofern die Sitzung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten stattfindet. Personen, die keinen Lohn- oder Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an einer Sitzung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer häuslichen Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Ausgleich in Höhe von 50 € je Sitzung.

(6) Die Vorsitzenden der im VG-Rat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 50 € und einem Betrag von 5 € je Fraktionsmitglied.

(7) Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(8) Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgemeindebezirkes erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder bzw. die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse sowie des Ältestenrates des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. Ratsmitglieder, die als Zuhörer an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der "Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)" zuzüglich eines Zuschlages von 25 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen die für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates festgesetzte Aufwandsent-

schädigung in entsprechender Anwendung des § 7, sofern die / der Beigeordnete nicht für die gleiche Sitzung eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) sowie auf Einladung des Bürgermeisters an Besprechungen mit den Ortsbürgermeistern teilnehmen (§ 69 Abs. 2 GemO) teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 7.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, kann die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen werden. Die pauschalen Abgaben werden nicht auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

## **§ 10 Übergangsregelungen**

Die auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 des „Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll vom 08. Mai 2018“ zunächst fortgeltenden Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll durch diese Hauptsatzung ersetzt. Die in den jeweiligen Hauptsatzungen enthaltenden Regelungen in § 8 (Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten) und § 9 (Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige) finden bis zu einer Neuregelung in der am 31.12.2018 geltenden Fassung weiter Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerolstein, den 08. Januar 2019

gez.

---

Hans Peter Böffgen  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, sofern die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist. (vgl. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).